



Einwohnergemeinde Thierachern

Abfallreglement (AbfR)

Gemeindeversammlung vom 28. November 2022

In diesem Reglement gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Thierachern folgendes Reglement:

I Allgemeines

- Art. 1**
- Gegenstand und Geltungsbereich
- ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- Art. 2**
- Definition Siedlungsabfälle
- Siedlungsabfälle sind:
- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
 - b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
 - c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
- Art. 3**
- Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten
- Siedlungsabfälle bestehen aus:
- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
 - b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde, usw.));
 - c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));
 - d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene, separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien));
 - e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert, z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Art. 4

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist die Bauverwaltung zuständig.

³ Als Fachstelle im Sinne von Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003 fungiert die Bauverwaltung.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Gemeinde: Allgemein

Art. 5

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

Aufgabe Gemeinde: Separatabfälle

Art. 6

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;

- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetail;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle);
- weitere, von der Bauverwaltung bestimmte Abfälle.

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 7

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgabe Gemeinde:
Information und Abfallkalender

Art. 8

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaber

Aufgaben Abfallinhaber:
Allgemein

Art. 9

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe Abfallinhaber: Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlamm-sammern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Art. 12

Aufgabe Abfallinhaber: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabern zu kompostieren.

Art. 13

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III Entsorgung

Grundsatz Vermeidung	Art. 14 Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.
Bereitstellung	Art. 15 ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Bauverwaltung zu erfolgen. ² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Bereitstellungsort auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Dabei sind gemeinsame Bereitstellungsorte für mehrere Liegenschaften oder ganze Quartiere anzustreben. ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Bauverwaltung Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben. ⁴ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Bauverwaltung den Bereitstellungsort bestimmen. ⁵ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet. ⁶ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine; c) Metzgerei- und Schlachtabfälle; d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle; e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;

- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene, die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h) weitere von der Bauverwaltung bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

IV Weitere Bestimmungen

Art. 18

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

¹ Die Bauverwaltung ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Bauverwaltung entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Art. 19

Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Bauverwaltung sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	Art. 20 Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrriecht und Wertstoffen anbieten.
---	---

V Finanzierung

Spezialfinanzierung	Art. 21 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.
---------------------	---

Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 22 Die Abfallentsorgung wird finanziert durch: a) Grund- und Mengengebühren; b) Verwaltungsgebühren; c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).
-----------------------------------	---

Grund- und Mengengebühren	Art. 23 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt. ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a) einer Grundgebühr und b) mengenabhängigen Gebühren. ³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. ⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. ⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.
---------------------------	--

Kostendeckung	Art. 24 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung
---------------	---

und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Gebührenpflichtig

Art. 25

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die gewichts- und volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen.

Weitere Gebühren

Art. 26

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Thierachern.

Andere Kosten

Art. 27

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind grundsätzlich von den Inhabern der Abfälle zu tragen.

² Die Kosten für den Bau und die Ausrüstung von öffentlichen Sammelstellen (auch auf privatem Grund) werden durch die Gemeinde getragen soweit hierfür nicht Private verpflichtet sind. Die diesbezüglichen Kosten werden der Spezialfinanzierung Abfall belastet.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber.

Abfallverordnung

Art. 28

¹ Der Gemeinderat erlässt einen kommunalen Abfalltarif (Verordnung). Dieser regelt:

- a) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;

c) und weitere Ausführungsbestimmungen.

² Gestützt auf Absatz 1 beschliesst der Gemeinderat, soweit in seiner Kompetenz, in der Verordnung den Gebührentarif, unter Einhaltung der vorgegebenen Gebühren-Bandbreiten gemäss Anhang I.

VI Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	<p>Art. 29</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Die Baukommission eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p> <p>³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 30</p> <p>Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 31</p> <p>Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 32</p> <p>¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Dieses Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 beraten und angenommen worden.

Einwohnergemeinde Thierachern
Versammlungsleiter

Gemeindeschreiberin

sig. André Schneeberger

sig. Lelia Arn Müller

Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom 28. Oktober 2022 bis 28. November 2022 öffentlich auf. Diese Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 27. Oktober 2022 publiziert.

Veröffentlichung und Inkraftsetzung Reglement

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im amtlichen Anzeiger vom 8. Dezember 2022 publiziert.

Beschwerden

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 9. Januar 2023

Einwohnergemeinde Thierachern
Gemeindeschreiberin

sig. Lelia Arn Müller

Anhang I

Grundgebühren	Art. 1 Die Bandbreite für die Grundgebühren beträgt (exkl. MwSt): <ul style="list-style-type: none">– Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen) CHF 50.00 bis CHF 250.00– Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 50.00 bis CHF 250.00
Mengengebühren Kehricht	Art. 4 Für die Mengengebühren Kehricht (Säcke, Marken, Plomben) gelten die Ansätze des Sackgebührenmodells der AVAG Umwelt AG, Thun
Mengengebühren Sperrgut	Für die Mengengebühren Sperrgut gelten die Ansätze der AVAG Umwelt AG, Thun
Mengengebühren Grünabfälle	Die Bandbreite für die Mengengebühren von Grünabfällen beträgt (inkl. MwSt): Marken <ul style="list-style-type: none">– 35 Liter (max. 5,0 kg) CHF 0.80 bis CHF 2.00– 60 Liter (max. 10,0 kg) CHF 1.30 bis CHF 3.20– 90 Liter (max. 15,0 kg) CHF 1.80 bis CHF 4.50 Containerplomben <ul style="list-style-type: none">– 140 Liter CHF 2.40 bis CHF 6.00– 250 Liter CHF 4.50 bis CHF 11.20– 350 Liter CHF 6.20 bis CHF 15.50– 600 Liter CHF 10.30 bis CHF 25.70– 800 Liter CHF 13.70 bis CHF 34.20